

Vorliegende Schrift bildet das 8. und 9. Heft der von Prof. Dr. Josef Ebers herausgegebenen Sammlung „Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker“. Gleich zu Anfang (S. 2) stellt der Verfasser seine These auf: „Bezüglich unseres Standpunktes sei ein- für allemal vorausgeschickt, daß wir selbstverständlich daran festhalten, daß dem Apostolischen Stuhle nach göttlichem und kanonischem Recht die volle juristische Persönlichkeit zukommt, und das vollkommen unabhängig von der weltlichen Gesetzgebung. Unsere Aufgabe erblicken wir also nicht darin, zu untersuchen, ob der Apostolische Stuhl überhaupt Vermögensfähigkeit besitzt, sondern ausschließlich darin, ob ihm diese Fähigkeit vom Völkerrecht zuerkannt ist.“ Im ersten Kapitel handelt der Verfasser in sehr ausführlicher Weise von den juristischen Personen im allgemeinen. Sehr befremdend ist es, daß bei diesen langen Ausführungen die diesbezüglichen Auffassungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches (*personae morales collegiales et non collegiales*) gänzlich übergegangen sind. Kein Geringerer als Stutz (Der Geist des Codex jur. can., S. 198 ff.) hält diese Auffassungen für so wichtig, daß er ihnen über 20 Octavseiten widmet. In den folgenden Kapiteln behandelt der Verfasser die viel umstrittene, völkerrechtliche Stellung des Papstes, resp. des Apostolischen Stuhles. Da die Juristen nicht einig sind, was zum Wesen eines Staates oder eines Souveräns erforderlich ist, kann es nicht wundernehmen, wenn sie auch nicht einig sind, welche völkerrechtliche Stellung der Apostolische Stuhl einnimmt. Indes ist dieser Disput vielfach mehr ein theoretischer, als ein praktischer. Tatsächlich genießt der Papst die völkerrechtliche Stellung eines Souveräns (S. 79). Freilich ist der Papst ein Souverän sui generis; unvergleichlich erhabener als die übrigen Souveräne. Aber der Verfasser erbringt auch zwingende Beweise dafür, daß der Apostolische Stuhl Vermögensfähigkeit besitzt, und zwar nicht bloß in Italien, sondern auch in der ganzen Welt. Dies ergibt sich als Schlussfolgerung. Denn wenn schon den gewöhnlichen fremden juristischen Personen die Vermögensfähigkeit in fremdem Lande nicht abgestritten werden kann, sobald sie diese vom Heimatlande erhalten haben; wenn dann weiter den souveränen, juristischen Personen zugleich mit der völkerrechtlichen Anerkennung auch die privatrechtliche Persönlichkeit und damit die Vermögensfähigkeit zuerkannt werden muß, so folgt daraus unbedingt, daß man auch dem Apostolischen Stuhle die Vermögensfähigkeit nicht streitig machen kann, sondern sie ihm rückhaltlos zusprechen muß (S. 101). Künftig hin kann kein Staat und kein Gerichtshof an diesem Ergebnis vorbeigehen, zumal wenn es sich um Schenkungen oder Vermächtnisse an den Apostolischen Stuhl handelt. Der Verfasser führt aus Österreich, Deutschland und Italien praktische Fälle an, wo tatsächlich diese Vermögensfähigkeit in vollem Maße anerkannt wurde. Alles in allem genommen hat Dr. Wynen seine These stringent bewiesen, und zwar von rein juristischem Standpunkte aus. Die angezogene und fleißig benützte Literatur ist sehr reichhaltig. Die ganze Arbeit ist sehr empfehlenswert.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr. Brümmer O. P.

7) **Handbuch der katholischen Missionen.** Von Bernard Arens S. J. Mit 2 Bildern und 67 Tabellen. (Missions-Bibliothek.) gr. 8° (XX u. 418). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 40.—; geb. M. 45.— und Zuschlüge.

Das vorliegende Buch kommt einem wirklichen Bedürfnisse entgegen und wird daher überall mit großer Befriedigung begrüßt werden. Es ist ein Nachschlagewerk ersten Ranges, das jedem, der sich mit den Missionen beschäftigt, die Arbeit erleichtern wird, da es kurz und doch zuverlässig über die wichtigsten Fragen des Missionswesens Aufschluß gibt. Die acht Teile des Buches behandeln die Oberleitung des Missionswerkes, das europäische und einheimische Missionspersonal, die Bildungsstätten und Missionsgebiete der

verschiedenen Genossenschaften, die Missionsmittel und deren Beschaffung, die Missionsvereine und -zeitschriften aller Länder, die missionsgeschichtlichen Bestrebungen der neueren Zeit und den Verkehr zwischen Heimat und Mission. Tabellen und Verzeichnisse in großer Zahl erhöhen den Wert und die Brauchbarkeit des Buches. Das „Handbuch“ gehört in die Bibliothek der Missionszirkel und auch in die des Priesters, der sich mit Missionsfragen intensiver beschäftigt und der sich bei dem desolaten Stande unserer Valuta die Anschaffung größerer Werke leisten kann. Dem „Handbuch“ soll ein Ergänzungswerk „Die katholischen Missionsvereine“ folgen.

Nied (Oberösterreich).

Peter Kitlitzko.

8) Lehrbuch der katholischen Liturgie. Von Dr Lambert Studeny O. Cist., Prof. der Theologie, Viljensfeld (264). Verlag Wurts.

An Werken, die die Gesamtliturgie der katholischen Kirche behandeln, herrscht kein Ueberfluss. Monographien, die einzelne Partien der Liturgie besprechen, sind in großer Zahl vorhanden; ich verweise auf die Werke von Propst Franz, Gehr, Bäumer, Hüls, Sauter u. s. w. Thalhofer-Eisenhofers Handbuch der katholischen Liturgie dürfte vielen zu umfangreich sein; daher wird das vorliegende Werk den Seelsorgern willkommen sein. Studeny bietet die Ergebnisse der Forschungen auf dem Gebiete der Liturgie in gedrängter Form; wünschen würde ich einen viel häufigeren Hinweis auf die Quellen, eine reichere Literaturangabe. Das Werk Brauns, die liturgische Gewandung hätte eine ausgiebigere Benützung verdient. Der Autor bemüht sich streng auf dem Gebiete der Liturgie zu bleiben und in die Gebiete der Rubrizistik und des Kirchenrechtes nicht hinüberzugreifen. Ueber die Grenze dieser Disziplinen wird man aber verschiedener Meinung sein; so werden z. B. manche bei der Beprüfung der Toten- und Requiemessen mehr erwarten. Für eine neue Auflage wird der Hinweis und die Zitation der Kanones des Codex jur. can. empfohlen. Im einzelnen sei noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

S. 14 orientiert nicht vollständig über die Streitfrage betreffs der präzeptiven und direktiven Rubriken. S. 22 f.: Warum werden die Litaneien zum heiligen Herzen Jesu und zum heiligen Josef nicht angeführt? S. 48 wäre auf das Concilium Tridentinum, sess. 2, hinzuweisen, welches den Sonntag mit den Hauptgeheimnissen des Glaubens in Verbindung bringt. S. 78: Das Fest des heiligen Joachim ist auf den 16. August fixirt. S. 93: Nicht übereinstimmen werden viele mit der Ansicht: „Der Renaissance-Baustil entspricht weniger den Zwecken des katholischen Kultus: Verherrlichung Gottes und Erbauung der Gläubigen. Das antik-heidnische Element, der sensualistische Zug des Heidentums tritt zu sehr hervor. Dieser Stil paßt mehr für weltliche Paläste als für ein christliches Gotteshaus. Spezifisch christlich ist der romanische und gotische Baustil.“ S. 108: Die Behauptung betreffs der Polluierung des Friedhofes bedarf einer Korrektur mit Rücksicht auf can. 1172, § 2, des Codex jur. can. S. 118: Für die Segnung der Paramente gilt jetzt die Bestimmung des can. 1304. S. 122: Die Streitfrage, ob die Konsekration des Kelches durch Verschwinden der Innenvergoldung verloren geht, ist durch den can. 1305 zugunsten der negativen Ansicht entschieden. S. 153: Neben die Epiklese orientiert am besten Dr Josef Höller C. Ss. R.: Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien, Wien 1912, Meier u. Ko. S. 171: Bezuglich der Zeit der Messfeier ist can. 821 des Codex jur. can. anzuführen, durch welchen die Feier der heiligen Messe eine Stunde vor der aurora und eine Stunde nach Mittag ohneweiters gestattet ist. S. 208, 6. Zeile unten muß es statt: Einige Sakramente, Einige Sakramentalien heißen. S. 222: Das Lob der Bienen findet sich bei der Feuerweihe am Karlsamstage auch in handschriftlichen Missalien Steiermarks des 15. Jahrhunderts. S. 228: Unrichtig ist, daß die Aspersio nur in jenen Kirchen, „in denen eine feierliche Pfarr- oder Konventmesse (cum